RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Online Ausgabe

Kammermitteilung

4 | 2022

Bekanntmachung Prüfungsordnung für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte — Seite 5

Qualifizierte elektronische Signatur als Fernsignatur — Seite 32

Wichtige Information zur Nutzbarkeit Ihrer beA-Karte bisheriger Generation — Seite 35

Grußwort

3 Grußwort des Präsidenten

Mitteilungen

4 Prüfungstermine 2023
5 Bekanntmachung Prüfungsordnung
6 Prüfungsordnung Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte
26 Fortbildungsnachweise gem. § 15 FAO für 2022 einreichen
27 Information zur Nutzung des sicheren Übermittlungswegs durch Berufsausübungsgesellschaften
28 Schlichtungsstelle: Bestellung zur Schlichterin
29 Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung
30 81. Tagung der Gebührenreferenten
32 Qualifizierte elektronische Signatur als Fernsignatur
35 Wichtige Information zur Nutzbarkeit Ihrer beA-Karte bisheriger Generation
36 Information der Zertifizierungsstelle zum Kartentausch
37 Rechtsprechung:
- Bei Internetstörung mobilen Hotspot einrichten!
- Glaubhaftmachung einer aus technischen Gründen nicht möglichen Übermittlung

38 Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in Grundbuchsachen beim Amtsgericht Hildesheim
39 Aufruf zur Weihnachtsspendenaktion 2022
40 Große Bühne für die Gewinnerinnen des 11. ReNo-Preises in Bremen

Personalien

41 Neuzulassungen / anderweitige Zulassungen
42 Syndikusrechtsanwaltszulassungen / Löschungen
43 Neue Fachanwaltszulassungen
44 Jubiläen – Rechtsanwälte/innen
45 Mitarbeiter-Jubiläen der Kanzlei Appelhagen

Veranstaltungen

46 Seminare / Fortbildungen
47 DAI – Seminare für Anwälte

➡ verlinkt mit den jeweiligen Beiträgen

Impressum

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Braunschweig,
Lessingplatz 1 | 38100 Braunschweig
Telefon 0531 1 23 35 0 | Telefax 0531 1 23 35 66
www.rak-braunschweig.de

Redaktion: Rechtsanwältin Petra Boeke,
Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Braunschweig (V. i. S. d. P.)
Layout: Druckreif! Annette Henko, Braunschweig
Titelbild: iStock/NiseriN

Die Kammermitteilung erscheint 4x jährlich als Online-Ausgabe.

Nachdruck – auch von einzelnen Beiträgen und Fotos –
nur nach Genehmigung des Herausgebers

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

schon wieder neigt sich ein Jahr dem Ende entgegen.

2022 war ein turbulentes Jahr. Nicht nur, dass uns weiterhin die Coronaproblematik beschäftigte, der Krieg in der Ukraine kam im Februar hinzu und dauert leider immer noch an. Die wirtschaftlichen Auswirkungen sind schwerwiegend. Energieversorgung, steigende Energiepreise und auch in anderen Bereichen erhebliche Preissteigerungen sind nur einige Stichworte.

Inflation und Rezession treten hinzu und werden uns im Jahr 2023 in erheblichem Umfange beeinträchtigen. Auch die Anwaltschaft wird hiervon nicht verschont bleiben, denn steigende Energiepreise, steigende Mieten und steigende Personalkosten werden der Anwaltschaft im Jahre 2023 bevorstehen. Diese Situation ist umso bedrohlicher, weil wir diese Preissteigerungen an unsere Mandanten nur ganz eingeschränkt weitergeben können. In den allermeisten Fällen wird nach wie vor gemäß RVG abgerechnet und eine Erhöhung dieser Gebühren ist nur durch den Gesetzgeber möglich. Die Bundesrechtsanwaltskammer ist deshalb bereits an das Bundesjustizministerium herangetreten und wie nicht anders zu erwarten, ist der Vorschlag einer Anpassung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung auf wenig Gegenliebe gestoßen. Wie immer spielen die finanziellen Interessen der Länder eine gewichtige Rolle. Wie immer bedeutet eine Anhebung der Rechtsanwaltsgebühren und dem folgend dann u. U. die der Gerichtskosten eventuell eine Erschwerung des Zuganges zum Recht und natürlich hat eine solche Erhöhung auch Inflationswirkung.

Um nicht alle Jahre wieder neue Verhandlungen aufnehmen zu müssen, ist auch der Vorschlag unterbreitet worden, dass man auch eine Indexierung der Gebühren einführen könnte. All dies soll im nächsten Jahr mit dem Bundesministerium der Justiz besprochen werden und die Entwicklung bleibt abzuwarten.

Wenn vor diesem Hintergrund einige ältere Kolleginnen und Kollegen überlegen, ob sich die Anwaltstätigkeit überhaupt noch lohnt, dann ist das durchaus verständlich. Die erhebliche Zahl an Zulassungsrückgaben zum Ende dieses Jahres lässt vermuten, dass sich einige Kolleginnen und Kollegen anders entschieden haben. Ein Trost bleibt uns allerdings: aus jeder Krise geht man gestärkt hervor und auch wir werden aus dieser Krise gestärkt hervorgehen. Die aufgrund der Inflation gestiegenen Streitwerte darf man dabei auch nicht vergessen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen zuerst einmal ein frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2023.

Uns allen wünsche ich vor allen Dingen Gesundheit und hoffentlich Frieden.

Ihr
Michael Schlüter, Präsident

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Prüfungstermine 2023

Abschlussprüfung Sommer 2023

Die schriftlichen Prüfungen für die Abschlussprüfung Sommer 2023 finden statt am:

Donnerstag, 04.05.2023 und Dienstag, 09.05.2023

Die Termine für die Fachgespräche stehen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest.

Zwischenprüfung 2023

Die Zwischenprüfung findet am Dienstag, 14.11.2023 statt.

Abschlussprüfung Winter 2023

Die schriftlichen Prüfungen für die Abschlussprüfung Winter 2023 finden statt am:

Dienstag, 14.11.2022 und Donnerstag, 23.11.2023

Hinweis:

Wird die / der Auszubildende im laufenden Kalenderjahr über 6 Monate hinaus beschäftigt, dann steht ihr / ihm der gesamte Jahresurlaub zu.

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Bekanntmachung Prüfungsordnung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

aufgrund aktueller Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts musste die Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen Rechtsanwaltsfachangestellte, Notarfachangestellte sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte vom 20.04.2016 angepasst werden.

Sie tritt mit Bekanntgabe dieser Kammermitteilung in Kraft.

Nachfolgend geben wir Ihnen die vom Niedersächsischen Justizministeriums am 16.11.2022 genehmigte

Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen Rechtsanwaltsfachangestellte/r, Notarfachangestellte/r sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r

in ausgefertigter Form bekannt.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Michael Schlüter
Präsident

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Prüfungsordnung

für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen
- Rechtsanwaltsfachangestellte/r
- Notarfachangestellte/r
- Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r

Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer Braunschweig vom 25.10.2022, des Kammervorstandes vom 02.11.2022 und der Genehmigung des Niedersächsischen Justizministeriums vom 16.11.2022 erlässt die Rechtsanwaltskammer Braunschweig folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen für die Ausbildungsberufe

Rechtsanwaltsfachangestellte/r | Notarfachangestellte/r | Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r

Abschnitt 1 Geltungsbereich ➡

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt 2 Prüfungsausschüsse ➡

§ 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen, Aufgabenerstellungsausschuss
§ 3 Zusammensetzung und Berufung
§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
§ 5 Geschäftsführung
§ 6 Befangenheit
§ 7 Verschwiegenheit

Abschnitt 3 Ziel und Inhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung ➡

§ 8 Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung
§ 9 Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses

Abschnitt 4 Vorbereitung der Prüfung ➡

§ 10 Prüfungs- und Ladungstermine
§ 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung
§ 12 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
§ 13 Antrag auf Zulassung
§ 14 Entscheidung über die Zulassung
§ 15 Prüfungsgebühr

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Abschnitt 5 Gliederung und Durchführung ➡

§ 16 Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss- und Ergänzungsprüfung
§ 17 Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung
§ 18 Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwaltsfachangestellter, Ergänzungsprüfung
§ 19 Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf Notarfachangestellte und Notarfachangestellter, Ergänzungsprüfung
§ 20 Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter, Ergänzungsprüfung
§ 21 Prüfungsaufgaben
§ 22 Besondere Verhältnisse von Menschen
§ 23 Ausschluss der Öffentlichkeit
§ 24 Leitung und Aufsicht
§ 25 Ausweispflicht und Belehrung
§ 26 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
§ 27 Rücktritt, Nichtteilnahme

Abschnitt 6 Prüfungsergebnis ➡

§ 28 Bewertung der Prüfungsbereiche
§ 29 Feststellung der Prüfungsergebnisse
§ 30 Prüfungszeugnisse
§ 31 Nicht bestandene Prüfung

Abschnitt 7 Wiederholungsprüfung ➡

§ 32 Wiederholungsprüfung

Abschnitt 8 Rechtsbehelfsbelehrung ➡

§ 33 Rechtsbehelfsbelehrung

Abschnitt 9 Schlussbestimmungen ➡

§ 34 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen
§ 35 Inkrafttreten

Soweit keine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt ist, dient dies allein der Vereinfachung der Lesbarkeit. Auch dort werden alle Menschen angesprochen – unabhängig von ihrem Geschlecht (m/w/d).

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Abschnitt 1 Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Ausbildung im Sinne von § 1 Abs. 1 BBiG zur oder zum Rechtsanwaltsfachangestellten, Notarfachangestellten sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten.

Abschnitt 2 Prüfungsausschüsse

§ 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen, Aufgabenerstellungsausschuss

(1) Für die Abnahme der Zwischenprüfungen und Abschlussprüfungen errichtet die Rechtsanwaltskammer einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.

(2) Die Rechtsanwaltskammer bestimmt die örtliche Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse. Liegen in einem Zuständigkeitsbereich weniger als 20 Anmeldungen für einen Prüfungstermin vor, so kann die Rechtsanwaltskammer für diesen Prüfungstermin die Zuständigkeit anderen Prüfungsausschüssen übertragen.

(3) Die Prüfungsausschüsse können beschließen, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich Prüfungskommissionen die Prüfungen abnehmen. Die Prüfungskommissionen sind Unterausschüsse des jeweiligen Prüfungsausschusses. Der jeweilige Prüfungsausschuss bildet die Prüfungskommissionen aus seinen Reihen durch Beschluss und bestimmt den Vorsitz der jeweiligen Prüfungskommission. Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Prüfungskommission. Die Prüfungskommissionen haben für die Zeit ihrer Einrichtung für ihren Zuständigkeitsbereich die Befugnisse des Prüfungsausschusses, die übrigen Vorschriften für die Prüfungsausschüsse gelten entsprechend. Sie bestehen aus einer oder einem Beauftragten der Arbeitgeber und einer oder einem Beauftragten der Arbeitnehmer sowie einer Lehrkraft der berufsbildenden Schule.

(4) Zur Erstellung der Prüfungsaufgaben für die Zwischen und Abschlussprüfung kann die Rechtsanwaltskammer einen Aufgabenerstellungsausschuss errichten. Der Aufgabenerstellungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Dem Aufgabenerstellungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

§ 3 Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, sofern in einer Anlage zur Prüfungsordnung für bestimmte Prüfungsausschüsse keine höhere Anzahl festgelegt ist. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Für diese gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Abweichende Festlegungen zu den Sätzen 3 bis 5 sind nur zulässig, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Ausschussmitgliedern nicht erreicht wird. Die Rechtsanwaltskammer beruft die Mitglieder für eine einheitliche Periode, längstens für die Dauer von fünf Jahre.

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

(2) Die Beauftragten der Arbeiternehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung von der Rechtsanwaltskammer berufen. Die Rechtsanwaltskammer beruft die Beauftragten der Arbeitgeber sowie die Lehrkräfte der berufsbildenden Schulen, letztere im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Werden geeignete Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Rechtsanwaltskammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft sie diese nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und der Prüfungskommissionen können auf eigenen Antrag oder nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(4) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Jeder Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit den Prüfungsausschüssen deren Geschäftsführung. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Die Sitzungsprotokolle haben die protokollführende Person und das vorsitzende Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. § 29 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 6 Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Arbeitgeberin oder Arbeitgeber, Arbeitskollegin oder Arbeitskollege oder Angehörige oder Angehöriger eines Prüflings ist. Ausbilder und Ausbilderinnen des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Partner einer Lebensgemeinschaft außerhalb des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
5. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie,
6. Geschwister,

7. Kinder der Geschwister,
8. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten; Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
9. Geschwister der Eltern,
10. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekind).

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4, 5 und 8 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. im Falle der Nummer 10 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind,
3. in den Fällen der Nummern 5 bis 9 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit nach Abs. 1 geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung nicht möglich, kann die Rechtsanwaltskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen Rechtsanwaltskammer übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 7 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befasste Personen haben für alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer, soweit § 76 BRAO Anwendung findet. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer. Das Recht des Berufsbildungsausschusses auf Unterrichtung gemäß § 79 BBiG bleibt unberührt.

Abschnitt 3 Ziel und Inhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung

§ 8 Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Die Zwischenprüfung erstreckt sich gemäß § 6 der ReNoPat-Ausbildungsverordnung auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan im Abschnitt A für das erste Ausbildungsjahr genannten berufsübergreifenden berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

2. die im Ausbildungsrahmenplan im Abschnitt F genannten berufsübergreifenden integrativen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
3. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

§ 9 Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Mit ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss **Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwaltsfachangestellter**, **Notarfachangestellte und Notarfachangestellter, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter**.

Abschnitt 4 Vorbereitung der Prüfung

§ 10 Prüfungs- und Ladungstermine

(1) Die Zwischenprüfung soll am Anfang des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden, jedoch nicht später als 18 Monate nach Ausbildungsbeginn.

(2) Die Prüfungstage und Prüfungsorte werden von den Prüfungsausschüssen in Abstimmung mit der Rechtsanwaltskammer festgelegt. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein und den berufsbildenden Schulen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Die Rechtsanwaltskammer soll die Anmeldefrist sowie Zeit und Ort der einzelnen Prüfungen in ihrem Mitteilungsblatt oder in anderer geeigneter Weise mindestens vier Wochen vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt geben; soweit kein Anmeldetermin bestimmt ist, sollen Zeit und Ort der einzelnen Prüfungen mindestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 34 Abs. 1 BBiG) eingetragen ist oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die oder der Auszubildende noch der gesetzliche Vertreter zu vertreten hat.

(2) Menschen mit Behinderung sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs.1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

(3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sach lichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhörung der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf der oder des Rechtsanwaltsfachangestellten, der oder des Notarfachangestellten oder der oder des Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Von dem Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Soldatinnen oder Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen oder Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass die Bewerberin oder der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG).

§ 13 Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen

(1) Den Antrag auf Zulassung zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen haben die Ausbildenden schriftlich unter Verwendung der von der Rechtsanwaltskammer bestimmten Anmeldeformulare mit Zustimmung der Auszubildenden bei der Rechtsanwaltskammer einzureichen.

(2) Bei zum Prüfungszeitpunkt noch minderjährigen Auszubildenden ist dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung der Auszubildenden entsprechend § 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes beizufügen.

(3) In den Fällen der Zulassung gemäß § 12 Abs. 2 und 3 sowie bei Wiederholungsprüfungen, falls kein Ausbildungsverhältnis mehr besteht, stellen die Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung selbst.

(4) Die Rechtsanwaltskammer ist für die Entgegennahme des Antrages zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Ausbildungsstätte liegt. In den Fällen des § 11 Abs. 3 sowie § 12 Abs. 2 und 3 ist die Rechtsanwaltskammer zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Arbeitsstätte liegt oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der gewöhnliche Aufenthalt der Prüfungsbewerberin oder des Prüfungsbewerbers liegt.

(5) Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung müssen beigefügt sein:

1. in den Fällen des § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1:
   a) die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung in Kopie, soweit keine Ausnahme nach § 11 Abs. 2 vorliegt,
   b) eine Bescheinigung der Ausbildenden, dass die

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

schriftlichen Ausbildungsnachweise geführt wurden;
2. in den Fällen des § 11 Abs. 3:
a) Ausbildungsnachweise im Sinne des § 11 Abs. 3,
b) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
c) gegebenenfalls vorhandene weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise;

3. zusätzlich zu Abs. 5 Nr. 1 in den Fällen des § 12 Abs. 1:
a) eine Stellungnahme der Ausbildenden zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
b) eine Stellungnahme der Berufsschule zum Antrag auf vorzeitige Zulassung;

4. in den Fällen des § 12 Abs. 2 und § 12 Abs. 3:
a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fäigkeiten im Sinne des § 12 Abs. 2 oder Bescheinigung gemäß § 12 Abs. 3,
b) die unter Nr. 2 b) und c) genannten Zeugnisse und Nachweise.

§ 14 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung entscheidet die Rechtsanwaltskammer; einer förmlichen Mitteilung über die Zulassung bedarf es nicht. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe mit Rechtsmittelbelehrung bekanntzugeben.

(2) Die Zulassung kann von der Rechtsanwaltskammer oder dem Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstag widerrufen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

§ 15 Prüfungsgebühr

Für die Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfung kann die Rechtsanwaltskammer Prüfungsgebühren von den nach § 13 Abs. 1 oder Abs. 3 Anmeldenden erheben. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der zur Zeit der Anmeldung geltenden Gebührenordnung.

Abschnitt 5 Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss- und Ergänzungsprüfung

§ 16 Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen statt:

1. Kommunikation und Büroorganisation sowie
2. Rechtsanwendung.

(2) Für den Prüfungsbereich Kommunikation und Büroorganisation bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
a) Arbeitsaufgaben zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren,
b) Post zu bearbeiten und Akten zu verwalten,
c) Vorschriften des Datenschutzes zu beachten,
d) Konferenzen und Besprechungen zu managen,
e) Fristen und Termine zu überwachen,
f) Mandanten oder Beteiligte serviceorientiert zu empfangen und zu betreuen.

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

2. Der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten.
3. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(3) Für den Prüfungsbereich Rechtsanwendung bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
a) Stellung und Hauptpflichten des Rechtsanwalts und des Notars im Rechtssystem zu beachten,
b) Gesetze und Verordnungen zu handhaben,
c) Entstehung und Wirksamkeit von Rechtsgeschäften zu prüfen,
d) Leistungsstörungen beim Kaufvertrag festzustellen,
e) Arten von Kaufleuten und Unternehmensformen zu unterscheiden,
f) Mahnschreiben zu erstellen.

2. Der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten.
3. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(4) Eine Rechtsanwaltsfachangestellte oder ein Rechtsanwaltsfachangestellter muss bei einer weiteren Ausbildung zur oder zum Notarfachangestellten nicht erneut an der Zwischenprüfung teilnehmen. Eine Notarfachangestellte oder ein Notarfachangestellter muss bei einer weiteren Ausbildung zur oder zum Rechtsanwaltsfachangestellten nicht erneut an der Zwischenprüfung teilnehmen.

§ 17 Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung richtet sich nach der ReNoPat-Ausbildungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung und gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Im mündlichen Teil der Abschlussprüfung ist die Prüfung durch 3 Prüfer des Prüfungsausschusses abzunehmen, bestehend aus jeweils einem Beauftragten der Arbeitgeber, einem Beauftragten der Arbeitnehmer und einer Lehrkraft der berufsbildenden Schulen.

§ 18 Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwaltsfachangestellter, Ergänzungsprüfung

(1) Die Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwaltsfachangestellter erstreckt sich gemäß § 7 ReNoPat-Ausbildungsverordnung auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan im Abschnitt A genannten berufsübergreifenden berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
2. die im Ausbildungsrahmenplan im Abschnitt B genannten weiteren berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
3. die im Ausbildungsrahmenplan im Abschnitt F genannten berufsübergreifenden integrativen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
4. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwaltsfachangestellter besteht aus den Prüfungsbereichen

1. **Geschäfts- und Leistungsprozesse,**
2. **Mandantenbetreuung,**
3. **Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich,**
4. **Vergütung und Kosten sowie**
5. **Wirtschafts- und Sozialkunde.**

(3) Für den **Prüfungsbereich Geschäfts- und Leistungsprozesse** bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
a) arbeitsorganisatorische Prozesse zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren,
b) zur Qualitätsverbesserung betrieblicher Prozesse beizutragen,

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

c) Büro- und Verwaltungsaufgaben zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren,
d) elektronischen Rechtsverkehr zu nutzen,
e) Auskünfte aus Registern einzuholen und zu verarbeiten,
f) Aktenbuchhaltung zu führen,
g) Aufgaben im Bereich des Rechnungs- und Finanzwesens auszuführen.

2. Der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten.
3. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(4) Für den **Prüfungsbereich Mandantenbetreuung** bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
a) Mandanten serviceorientiert zu betreuen,
b) Anliegen von Mandanten zu erfassen,
c) Gespräche mit Mandanten adressatenorientiert zu führen,
d) Auskünfte einzuholen und zu erteilen,
e) Konfliktsituationen zu bewältigen;

2. Für die Prüfung wählt der Prüfungsausschuss eines der folgenden Gebiete aus:
a) zivilrechtliches Mandat,
b) zwangsvollstreckungsrechtliches Mandat,
c) Vergütung und Kosten im zivilrechtlichen Mandat oder
d) Zahlungsverkehr.

3. Mit dem Prüfling soll ein fallbezogenes Fachgespräch geführt werden.
4. Die fachbezogene Anwendung der englischen Sprache ist zu berücksichtigen.
5. Die Prüfungszeit beträgt 15 Minuten.

(5) Für den **Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich** bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
a) Sachverhalte, insbesondere in den Bereichen des bürgerlichen Rechts sowie des Gesellschafts-, Wirtschafts- und Europarechts, rechtlich zu erfassen und zu beurteilen,
b) Maßnahmen im Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht vorzubereiten, durchzuführen und zu kontrollieren,
c) fachkundliche Texte zu formulieren und zu gestalten.

2. Der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten.
3. Die fachbezogene Anwendung der englischen Sprache ist zu berücksichtigen.
4. Die Prüfungszeit beträgt 150 Minuten.

(6) Für den **Prüfungsbereich Vergütung und Kosten** bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
a) Werte, Gebühren und Auslagen für Vergütungsrechnungen zu ermitteln,
b) Vergütungsrechnungen im außergerichtlichen und gerichtlichen Bereich sowie im Zwangsvollstreckungsverfahren zu erstellen,
c) Kostenfestsetzungsanträge und Anträge auf Vergütung im Prozesskostenhilfeverfahren zu erstellen,
d) Gerichtskostenvorschüsse zu berechnen und Gerichtskostenrechnungen zu kontrollieren.

2. Der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten.
3. Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

(7) Für den **Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde** bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.
2. Der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten.
3. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(8) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse mit 15 Prozent,
2. Mandantenbetreuung mit 15 Prozent,
3. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich mit 30 Prozent,

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

4. Vergütung und Kosten mit 30 Prozent,
5. Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent.

(9) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend",
2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich mit mindestens „ausreichend",
3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend",
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend".

(10) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse", „Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich", „Vergütung und Kosten" oder „Wirtschafts- und Sozialkunde" durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend" bewertet worden ist und
2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

Wenn der Prüfling nur durch eine Ergänzungsprüfung die Möglichkeit hat, die Abschlussprüfung zu bestehen, hat er den Antrag in Schriftform spätestens innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses aller Prüfungsbereiche beim Prüfungsausschuss zu stellen. Eine Ergänzungsprüfung findet frühestens nach Bekanntgabe der Ergebnisse aller Prüfungsbereiche statt.

(11) Hat der Prüfling innerhalb der letzten drei Jahre die Prüfung zur oder zum Notarfachangestellten abgelegt, sind die in den Prüfungsbereichen 1 (Geschäfts- und Leistungsprozesse) und 5 (Wirtschafts- und Sozialkunde) bereits erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen auf Antrag nicht zu wiederholen. Die Bewertungen in diesen Prüfungsbereichen sind durch eine Bescheinigung der Notarkammer, in deren Bezirk die erste Prüfung abgelegt wurde, durch den Prüfling nachzuweisen.

(12) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden" oder „nicht bestanden" hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung..

§ 19 Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf Notarfachangestellte und Notarfachangestellter, Ergänzungsprüfung

(1) Die Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf Notarfachangestellte und Notarfachangestellter erstreckt sich gemäß § 8 ReNoPat-Ausbildungsverordnung auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan im Abschnitt A genannten berufsübergreifenden berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
2. die im Ausbildungsrahmenplan im Abschnitt C genannten weiteren berufsprofilgebenden Fertig keiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
3. die im Ausbildungsrahmenplan im Abschnitt F genannten berufsübergreifenden integrativen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
4. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf Notarfachangestellte und Notarfachangestellter besteht aus den Prüfungsbereichen

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse,
2. Beteiligtenbetreuung,
3. Rechtsanwendung im Notarbereich,
4. Kosten sowie
5. Wirtschafts- und Sozialkunde.

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

(3) Für den **Prüfungsbereich Geschäfts- und Leistungsprozesse** bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
a) arbeitsorganisatorische Prozesse zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren,
b) zur Qualitätsverbesserung betrieblicher Prozesse beizutragen,
c) Büro- und Verwaltungsaufgaben zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren,
d) elektronischen Rechtsverkehr zu nutzen,
e) Auskünfte aus Registern einzuholen und zu verarbeiten,
f) Aktenbuchhaltung zu führen,
g) Aufgaben im Bereich des Rechnungs- und Finanzwesens auszuführen.

2. Der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten.
3. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(4) Für den **Prüfungsbereich Beteiligtenbetreuung** bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
a) Beteiligte serviceorientiert zu betreuen,
b) Anliegen von Beteiligten zu erfassen,
c) Gespräche mit Beteiligten adressatenorientiert zu führen,
d) Auskünfte einzuholen und zu erteilen,
e) Konfliktsituationen zu bewältigen.

2. Für die Prüfung wählt der Prüfungsausschuss eines der folgenden Gebiete aus:
a) Notariatsgeschäfte,
b) notarielles Berufs- und Verfahrensrecht,
c) Kostenrecht oder
d) elektronischer Rechtsverkehr im Notariat.

3. Mit dem Prüfling soll ein fallbezogenes Fachgespräch geführt werden.
4. Die fachbezogene Anwendung der englischen Sprache ist zu berücksichtigen;
5. Die Prüfungszeit beträgt 15 Minuten.

(5) Für den **Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Notarbereich** bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
a) Sachverhalte, insbesondere in den Bereichen des bürgerlichen Rechts sowie des Handels-, Gesell schafts- und Registerrechts, rechtlich zu erfassen und zu beurteilen,
b) Notariatsgeschäfte unter Berücksichtigung des Beurkundungs- und Berufsrechts einschließlich des dazugehörigen materiellen Rechts vorzubereiten, durchzuführen und zu kontrollieren,
c) fachkundliche Texte zu formulieren und zu gestalten.

2. Der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. Die fachbezogene Anwendung der englischen Sprache ist zu berücksichtigen.
4. Die Prüfungszeit beträgt 150 Minuten.

(6) Für den **Prüfungsbereich Kosten** bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
a) Kosten zu ermitteln und Kostenberechnungen unter Berücksichtigung der Geschäftswert- und Gebührenvorschriften zu erstellen,
b) die Kosteneinziehung unter Berücksichtigung der Fälligkeits- und Verjährungsvorschriften vorzubereiten und zu kontrollieren.
2. Der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten.
3. Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

(7) Für den **Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde** bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen;.
2. Der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten.
3. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

(8) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse mit 15 Prozent,
2. Beteiligtenbetreuung mit 15 Prozent,
3. Rechtsanwendung im Notarbereich mit 30 Prozent,
4. Kosten mit 30 Prozent,
5. Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent.

(9) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend",
2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Notarbereich mit mindestens „ausreichend",
3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend",
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend".

(10) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse", „Rechtsanwendung im Notarbereich", „Kosten" oder „Wirtschafts- und Sozialkunde" durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend" bewertet worden ist und
2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

Wenn der Prüfling nur durch eine Ergänzungsprüfung die Möglichkeit hat, die Abschlussprüfung zu bestehen, hat er den Antrag in Schriftform spätestens innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses aller Prüfungsbereiche beim Prüfungsausschuss zu stellen. Eine Ergänzungsprüfung findet frühestens nach Bekanntgabe der Ergebnisse aller Prüfungsbereiche statt.

(11) Hat der Prüfling innerhalb der letzten drei Jahre die Prüfung zum oder zur Rechtsanwaltsfachangestellten abgelegt, sind die in den Prüfungsbereichen 1 (Geschäfts- und Leistungsprozesse) und 5 (Wirtschafts- und Sozialkunde) bereits erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen auf Antrag nicht zu wiederholen. Die Bewertungen in diesen Prüfungsbereichen sind durch eine Bescheinigung der Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk die erste Prüfung abgelegt wurde, durch den Prüfling nachzuweisen.

(12) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden" oder „nicht bestanden" hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung.

§ 20 Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter, Ergänzungsprüfung

(1) Die Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter erstreckt sich gemäß § 9 ReNoPat-Ausbildungsverordnung auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan im Abschnitt A genannten berufsübergreifenden berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
2. die im Ausbildungsrahmenplan im Abschnitt D genannten weiteren berufsprofilgebenden Fertig keiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
3. die im Ausbildungsrahmenplan im Abschnitt F genannten berufsübergreifenden integrativen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
4. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehr stoff, soweit er für die Berufsausbildungwesentlich ist.

(2) Die Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter besteht aus den Prüfungsbereichen

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse,
2. Mandanten- und Beteiligtenbetreuung,
3. Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich,
4. Vergütung und Kosten sowie
5. Wirtschafts- und Sozialkunde.

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

(3) Für den Prüfungsbereich **Geschäfts- und Leistungsprozesse** bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
a) arbeitsorganisatorische Prozesse zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren,
b) zur Qualitätsverbesserung betrieblicher Prozesse beizutragen,
c) Büro- und Verwaltungsaufgaben zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren,
d) elektronischen Rechtsverkehr zu nutzen,
e) Auskünfte aus Registern einzuholen und zu verarbeiten,
f) Aktenbuchhaltung zu führen,
g) Aufgaben im Bereich des Rechnungs- und Finanz wesens auszuführen;

2. Der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten.
3. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(4) Für den **Prüfungsbereich Mandanten- und Beteiligtenbetreuung** bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
a) Mandanten und Beteiligte serviceorientiert zu betreuen,
b) Anliegen von Mandanten und Beteiligten zu erfassen,
c) Gespräche mit Mandanten und Beteiligten adressatenorientiert zu führen,
d) Auskünfte einzuholen und zu erteilen,
e) Konfliktsituationen zu bewältigen.

2. Für die Prüfung wählt der Prüfungsausschuss eines der folgenden Gebiete aus:
a) Rechtsanwendung in den Bereichen des bürgerlichen Rechts sowie des Handels- und Gesellschaftsrechts,
b) Rechtsanwendung in den Bereichen des Zivil´-prozesses und der Zwangsvollstreckung,
c) Notariatsgeschäfte,
d) Vergütung und Kosten,
e) elektronischer Rechts- und Zahlungsverkehr oder
f) notarielles Berufs- und Verfahrensrecht.

3. Mit dem Prüfling soll ein fallbezogenes Fachgespräch geführt werden.
4. Die fachbezogene Anwendung der englischen Sprache ist zu berücksichtigen.
5. Die Prüfungszeit beträgt 15 Minuten.

(5) Für den **Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich** bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
a) Sachverhalte, insbesondere in den Bereichen des bürgerlichen Rechts sowie des Handels-, Gesellschafts- und Registerrechts, rechtlich zu erfassen und zu beurteilen,
b) Maßnahmen im Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht vorzubereiten, durchzuführen und zu kontrollieren,
c) Notariatsgeschäfte unter Berücksichtigung des Beurkundungs- und Berufsrechts einschließlich des dazugehörigen materiellen Rechts vorzubereiten, durchzuführen und zu kontrollieren,
d) fachkundliche Texte zu formulieren und zu gestalten.

2. Der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten.
3. Die fachbezogene Anwendung der englischen Sprache ist zu berücksichtigen.
4. Die Prüfungszeit beträgt 150 Minuten.

(6) Für den **Prüfungsbereich Vergütung und Kosten** bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
a) Werte, Gebühren und Auslagen für Vergütungs rechnungen und Kostenberechnungen zu ermitteln,
b) Vergütungsrechnungen und Kostenberechnungen zu erstellen,
c) Kostenfestsetzungsanträge und Anträge auf Vergütung im Prozesskostenhilfeverfahren zu erstellen,
d) die Kosteneinziehung vorzubereiten und zu kontrollieren,
e) Gerichtskostenvorschüsse zu berechnen und Gerichtskostenrechnungen zu kontrollieren.

2. Der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten.
3. Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

(7) Für den **Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde** bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.
2. Der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten.
3. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(8) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse mit 15 Prozent,
2. Mandanten- und Beteiligtenbetreuung mit 15 Prozent,
3. Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich mit 30 Prozent,
4. Vergütung und Kosten mit 30 Prozent,
5. Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent.

(9) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechts anwalts- und Notarbereich mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

(10) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse“, „Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich“, „Vergütung und Kosten“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

Wenn der Prüfling nur durch eine Ergänzungsprüfung die Möglichkeit hat, die Abschlussprüfung zu bestehen, hat er den Antrag in Schriftform spätestens innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses aller Prüfungsbereiche beim Prüfungsausschuss zu stellen. Eine Ergänzungsprüfung findet frühestens nach Bekanntgabe der Ergebnisse aller Prüfungsbereiche statt.

(11) Hat der Prüfling innerhalb der letzten drei Jahre die Prüfung zur oder zum Rechtsanwaltsfachangestellten abgelegt, sind die in den Prüfungsbereichen 1 (Geschäfts- und Leistungsprozesse) und 5 (Wirtschafts- und Sozialkunde) bereits erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen auf Antrag nicht zu wiederholen. Die Bewertungen in diesen Prüfungsbereichen sind durch eine Bescheinigung der Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk die erste Prüfung abgelegt wurde, durch den Prüfling nachzuweisen.

(12) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung.

§ 21 Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss erstellt auf der Grundlage der ReNoPat-Ausbildungsverordnung die Prüfungsaufgaben oder wählt sie aus. Er kann diese Aufgabe an einen überregionalen Aufgabenerstellungsausschuss delegieren. Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

§ 22 Besondere Verhältnisse von Menschen mit Behinderung

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 13) nachzuweisen.

§ 23 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Vertreterinnen und Vertreter der Rechtsanwaltskammer, Mitglieder des Berufsbildungsausschusses sowie Vertreterinnen und Vertreter der obersten Landesbehörden können bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen als Zuhörer zulassen, soweit keiner der Prüflinge widerspricht.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 24 Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitgliedes vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüflinge selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.

(3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 25 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses oder der aufsichtsführenden Person über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 26 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 27 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach Anmeldung bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn der Prüfling nicht zur Prüfung erscheint und nachträglich einen wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung nachweist.

(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. § 32 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück oder nimmt er an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Bei begründeten Zweifeln kann die Rechtsanwaltskammer die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

(5) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der mit der Prüfung befasste Prüfungsausschuss.

Abschnitt 6 Prüfungsergebnis

§ 28 Bewertung der Prüfungsbereiche

(1) Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu bewerten:

100 – 92 Punkte = sehr gut (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

unter 92 – 81 Punkte = gut (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

unter 81 – 67 Punkte = befriedigend (3) = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

unter 67 – 50 Punkte = ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

unter 50 – 30 Punkte = mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind

unter 30 – 0 Punkte = ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen

(2) Jeder Prüfungsbereich muss von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbstständig bewertet werden. § 29 Abs. 3 S. 2 gilt entsprechend.

(3) Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ = 0 Punkte zu bewerten.

(4) Die Leistungen sind mit vollen Punkten zu bewerten. Dezimalstellen werden ab 0,50 auf- und darunter abgerundet.

Der 100-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

§ 29 Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der Prüfung fest. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

(2) Der Prüfungsausschuss kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner, schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner Mitglieder die Prüfungsleistungen selbständig und unabhängig bewerten. Weichen die nach dieser Prüfungsordnung erfolgenden Bewertungen der beiden Prüfer um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen; dies gilt nicht, wenn sich beide Prüfer auf eine einheitliche Bewertung verständigen können. Bei einer größeren Abweichung übernimmt die endgültige Bewertung ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 2 und 3 BBiG). Die Rechtsanwaltskammer erteilt den Auftrag. Personen, die nach § 6 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

(4) Für die mündliche Prüfung gilt, dass sich die Prüfer i. S. d. § 17 S. 2 PrO auf ein Ergebnis verständigen müssen. Bei verbleibenden Bewertungsdifferenzen wird der Durchschnitt der 3 gefundenen Ergebnisse als Prüfungsergebnis festgelegt.

(5) Über die Prüfung und Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der Rechtsanwaltskammer unverzüglich vorzulegen.

§ 30 Prüfungszeugnisse

(1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis, dem die in den einzelnen Fächern erzielten Leistungen zu entnehmen sind. Das Zeugnis erhält der Prüfling oder bei minderjährigen Auszubildenden der gesetzliche Vertreter.

(2) Ist die Abschlussprüfung bestanden, erhält der Prüfling von der Rechtsanwaltskammer ein Prüfungszeugnis. Das Prüfungszeugnis muss enthalten:

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“,
2. die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum),
3. den Ausbildungsberuf,
4. die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis der Prüfung (Note und Punkte),
5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
6. die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel.

(3) Im Prüfungszeugnis soll darüber hinaus ein Hinweis auf die vorläufige Einordnung des Abschlusses im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) und das sich aus der Verknüpfung des DQR mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) ergebende EQR-Niveau enthalten sein.

(4) Ausbildende erhalten auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung der Auszubildenden übermittelt.

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

(5) Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden. (§ 37 Abs. 3 BBiG)

§ 31 Nicht bestandene Prüfung

Bei nichtbestandener Prüfung erhält der Prüfling, bei minderjährigen Prüflingen auch deren gesetzliche Vertreter, sowie die Ausbildendenden einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Prüfungsleistungen anzugeben und für welche Prüfungsleistungen eine Wiederholungsprüfung auf Antrag erlassen werden kann. Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung ist hinzuweisen.

Abschnitt 7 Wiederholungsprüfung

§ 32 Wiederholungsprüfung

(1) Die nicht bestandene Abschlussprüfung kann auf Antrag zweimal wiederholt werden. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse. Die Vorschriften über den Antrag auf Zulassung gelten entsprechend. Bei dem Antrag auf Zulassung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

(2) Hat der Prüfling Prüfungsleistungen mit mindestens ausreichendem Ergebnis erbracht, sind diese Prüfungsleistungen auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling innerhalb von zwei Jahren - gerechnet von dem Tag der Bekanntgabe der nicht bestandenen Prüfung – einen Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung stellt. Bei der Berechnung des Prüfungsergebnisses werden die in Satz 1 erbrachten Ergebnisse berücksichtigt.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Abschlussprüfungstermin wiederholt werden. Nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren ist eine Wieder- oder Nachholung der Prüfung ausgeschlossen. Die Frist beginnt bei Nichtbestehen der Prüfung mit Aushändigung der Bescheinigung gem. §§ 18 Abs. 12, 19 Abs. 12, 20 Abs. 12. Im Falle des Nichtablegens der Prüfung beginnt die Frist am Tag nach dem letzten Prüfungstermin. Der Ablauf der Frist wird gehemmt, soweit der Prüfling aus wichtigem Grund dauerhaft an der Wiederholung oder Nachholung der Prüfung gehindert ist. Als wichtiger Grund gelten insbesondere Mutterschutz-, Eltern- und Pflegezeiten. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

Abschnitt 8 Rechtsbehelfsbelehrung

§ 33 Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüflinge mit einer schriftlichen Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Abschnitt 9 Schlussbestimmungen

§ 34 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen

(1) Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(2) Der Antrag auf Zulassung und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften gemäß § 29 sind zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren. Der Ablauf der vorgenannten Frist wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 35 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung wurde gemäß § 47 Abs. 1 BBiG vom Niedersächsischen Justizministerium am 16.11.2022 genehmigt; sie tritt am Tag der Veröffentlichung in der Kammermitteilung der Rechtsanwaltskammer Braunschweig in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Ausbildungsverhältnisse, für die die ReNoPat-Ausbildungsverordnung vom 29.08.2014 gilt.

Vorstehende Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt.
Braunschweig, 22.11.2022

gez. Michael Schlüter
Präsident

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Fortbildungsnachweise gem. § 15 FAO für 2022 einreichen

Wir bitten alle Fachanwälte/Fachanwältinnen, die für das Kalenderjahr 2022 noch keine ausreichende Fortbildung gem. § 15 FAO nachgewiesen haben, die Fortbildungsnachweise bis zum 31.12.2022 bei der Kammer einzureichen.

Bitte übersenden Sie die Nachweise nur noch

- per beA
- per Mail an abaese@rak-braunschweig.de
- oder per Fax 0531/12335-66

an uns.

Die Nachweise werden bei uns nur noch digital gespeichert. Sollten Sie uns Originale übersenden, werden diese vernichtet, nachdem sie gespeichert wurden.

Rechtsanwältin Petra Boeke
Geschäftsführerin

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DeutscherAnwaltVerein

Information zur Nutzung des sicheren Übermittlungswegs durch Berufsausübungsgesellschaften

Empfehlung von BRAK und DAV: Schriftsätze sollten qualifiziert elektronisch signiert werden

Berlin, 28.09.2022 | RA Dr. Christian Lemke, RA Martin Schafhausen

Gemäß § 130a Abs. 4 ZPO und den Parallelvorschriften in den übrigen Verfahrensordnungen stellt auch das beA einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft seit dem 01.08.2022 einen sicheren Übermittlungsweg dar. Nach § 59l Abs. 2 BRAO i.V.m. § 23 Abs. 3 RAVPV können berechtigte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte daher grundsätzlich elektronische Dokumente aus dem beA der Berufsausübungsgesellschaft ohne qualifizierte elektronische Signatur wirksam einreichen.

Aufgrund von technischen Gegebenheiten in der Justiz ist es derzeit nicht möglich, dass in den Metadaten der beA-Nachrichten die Identität der im Zeitpunkt des Versands der Nachricht am beA der Berufsausübungsgesellschaft angemeldeten Person übermittelt wird. Es wird daher nur die Information übertragen, dass eine gemäß § 23 Abs. 3 RAVPV berechtigte Person die Nachricht aus dem Postfach der Berufsausübungsgesellschaft versandt hat. Die Identität der konkreten Person wird nicht übermittelt, sodass für die Gerichte auch kein Abgleich möglich ist, ob die den Schriftsatz verantwortende Person mit der ihn versendenden Person identisch ist.

Die Rechtsfrage, ob das Erfordernis der Personenidentität zwischen der verantwortenden Person, die das elektronische Dokument einfach signiert, und der die Nachricht versendenden Person auch für den Versand von Nachrichten aus beA der Berufsausübungsgesellschaften gilt, ist bislang ungeklärt. Rechtsprechung zur Nutzung des sicheren Übermittlungswegs durch Berufsausübungsgesellschaften liegt noch nicht vor.

Zur Vermeidung möglicher Nachteile empfehlen Bundesrechtsanwaltskammer und Deutscher Anwaltverein daher allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die in Berufsausübungsgesellschaften tätig sind und Schriftsätze aus dem beA der Berufsausübungsgesellschaften einreichen möchten, ihre Schriftsätze qualifiziert elektronisch zu signieren.

Für den Fall, dass trotz der bestehenden Unsicherheiten das Kanzlei-beA als sicherer Übermittlungsweg ohne qualifizierte elektronische Signatur genutzt werden soll, sollte darauf geachtet werden, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt, die oder der das elektronische Dokument zeichnet, sich auch selbst am Kanzlei-beA angemeldet hat und das Dokument persönlich versendet. Zur Sicherheit sollte sodann ein Auszug aus dem Nachrichtenjournal, welches erkennen lässt, welche Nutzerin oder welcher Nutzer am Kanzlei-beA angemeldet war, zur Akte genommen werden. Damit lässt sich auch später nachweisen, welche Rechtsanwältin oder welcher Rechtsanwalt die Nachricht versandt hat. ■

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft Bestellung zur Schlichterin

Berlin, 28.09.2022 | Präsident RA und Notar Dr. Ulrich Wessels

Zu meinem großen Bedauern hat Frau Präsidentin a. D. Elisabeth Mette mich ersucht, sie baldmöglichst aus gesundheitlichen Gründen von ihren Aufgaben als Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zu entbinden.

Es ist uns zwischenzeitlich gelungen, Frau Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts a. D. Uta Fölster als neue Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zu verpflichten.

Frau Fölster war bis zu ihrem Ruhestand Ende 2021 Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts und hat ihr Berufsleben zunächst als Staatsanwältin und Richterin in Berlin begonnen. Nach Abordnung in die Berliner Senatsverwaltung verantwortete Frau Fölster die dortige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und baute danach im Anschluss die Pressestelle des Bundesverfassungsgerichts mit auf. Nach weiteren Stationen als Richterin am Kammergericht und als Präsidentin des Amtsgerichts Berlin-Mitte wurde sie 2008 zur Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts ernannt.

Frau Fölster hat ihr Amt als Schlichterin bereits zum 15. Oktober 2022 angetreten. ■

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung ab 1. Januar 2023 nur noch online möglich

Berlin, 08.11.2022 | Rechtsanwalt Christian Dahns

Wie von der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) mitgeteilt, muss ab dem 1. Januar 2023 der Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. § 6 Absatz 2 Satz 2 bis 7 SGB VI zwingend elektronisch gestellt werden. Die bisherigen Papieranträge werden ab dem 1. Januar 2023 von der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht mehr akzeptiert.

Hintergrund für die Umstellung auf ein elektronisches Befreiungsantragsverfahren ist der Wille des Bundesgesetzgebers, mittelfristig alle Verfahren im Bereich der sozialen Sicherung vollständig elektronisch abzubilden. Man erhofft sich davon unter anderem eine spürbare Beschleunigung des Verfahrens.

Die berufsständischen Versorgungswerke stellen jedem abhängig beschäftigten Mitglied ein elektronisches Antragsformular auf ihrer Website und/oder in ihrem Mitgliederportal (soweit vorhanden) zur Verfügung. Wer mithin nach dem 1. Januar 2023 einen Befreiungsantrag stellen will, muss den dort angebotenen Link aufrufen und die sich daraufhin öffnenden Anmeldemasken ausfüllen, entweder durch ein Anklicken vorgegebener Antwortmöglichkeiten oder mittels des Ausfüllens der beschreibbaren Felder. Am Schluss ist der auf diese Weise ausgefüllte Befreiungsantrag per Klick abzusenden.

In den elektronischen Eingabemasken ist gekennzeichnet, welche Eingabefelder zwingend, welche nach Möglichkeit und welche freiwillig auszufüllen sind. Auch werden an einzelnen Stellen besondere Hinweise gegeben. Dabei ist wichtig, dass eine schnelle Bescheidung eines Antrags durch die DRV Bund nur möglich ist, wenn möglichst gleich alle hierfür erforderlichen Informationen übermittelt werden. Ansonsten bedarf es gesonderter Nachfragen durch die DRV Bund, welche die Erteilung des Bescheides verzögern würden. Sollte man einzelne Fragen nicht selbst beantworten können oder ist man sich unsicher, was einzutragen ist, sollte das berufsständische Versorgungswerk kontaktiert werden, bittet die ABV.

Wichtig: Den Befreiungsbescheid oder eine Ablehnung des Antrags enthält das Mitglied eines berufsständischen Versorgungswerks wie bisher von der DRV Bund in schriftlicher Form. Die DRV Bund informiert das berufsständische Versorgungswerk dagegen elektronisch über ihre Entscheidung. Ungeklärt ist derzeit noch, ob der Arbeitgeber vom berufsständischen Versorgungswerk oder von der die Entscheidung aussprechenden DRV Bund über die Entscheidung in elektronischer Form informiert wird. Der Bundesrat setzt sich für eine Verpflichtung der DRV Bund ein; die Bundesregierung und Koalitionsmehrheit im Bundestag tritt dagegen für eine Verpflichtung des berufsständischen Versorgungswerkes gegenüber dem Arbeitgeber ein. Daher sollte zunächst noch unbedingt der Arbeitgeber über den Bescheid zum Befreiungsantrag unterrichtet werden.

Weitere Hinweise findet man auf den Homepages der berufsständischen Versorgungswerke sowie auf der Homepage der ABV unter https://abv.de. ■

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

81. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern

am 24.09.2022 in Papenburg

Berlin, 21.11.2022 | Kurzbericht

1. Erfolgshonorarvereinbarung gem. § 4a RVG und Folgen vorzeitiger Mandatsbeendigung

Die Gebührenreferenten setzten in der 81. Gebührenreferententagung in Papenburg einige der bereits in der 80. Gebührenreferententagung am 29.04.2022 in Düsseldorf begonnenen Diskussionen fort. Nachdem ihnen ein Überblick über das neue Recht verschafft wurde, befassten sie sich vertieft mit der in § 4a RVG eingeführten Möglichkeit für Rechtsanwälte, eine Erfolgshonorarvereinbarung abzuschließen. Sie diskutierten die Frage, ob die Erfolgshonorarvereinbarungen, wie vom Gesetzgeber bezweckt, den Bürgern den Zugang zum Recht erleichtern. Um diese Frage zu beantworten, ist eine differenzierende Betrachtungsweise erforderlich. In manchen Rechtsbereichen, in denen ein hohes Prozessrisiko besteht, kann die Vereinbarung eines Erfolgshonorars den Mandanten den Zugang zum Recht erleichtern und für die Rechtsanwaltschaft durchaus sinnvoll sein. Die Folgen der vorzeitigen Beendigung des Mandats mit abgeschlossener Erfolgshonorarvereinbarung waren ebenfalls Thema der Diskussionen. Die jederzeitige Kündbarkeit des Mandats ist nach der Rechtsprechung ein unverzichtbarer Teil des Synallagma bei Diensten und in Verträgen höherer Art, wie dem Anwaltsvertrag. Um diese Kündigungsmöglichkeit nicht zu beeinträchtigen und gleichzeitig den schon entstandenen Honoraranspruch des Rechtsanwalts für seine bereits vor der Kündigung erbrachten Leistungen zu sichern, müssen die Folgen der vorzeitigen Mandatsbeendigung durch Klauseln vertraglich geregelt werden. Aus diesem Grund fassten die Gebührenreferenten den Beschluss, eine Empfehlung an die Rechtsanwaltschaft auszusprechen, bei Abschluss einer Erfolgshonorarvereinbarung eine Klausel mit folgendem Wortlaut in den Vertrag aufzunehmen:

„Wird das Mandat vorzeitig und damit vor einer abschließenden Regelung, sei es durch Urteil, Vergleich oder einer sonstigen Erledigung der Angelegenheit beendet, was aufgrund der Vergütungsvereinbarung dem zuvor definierten Erfolg entspricht, lässt dies in der Regel das Erfolgshonorar nicht entfallen. Es sei denn, dass die Mitwirkung des Anwalts für das Ergebnis nicht ursächlich war.“

Es obliege der Rechtsanwältin/dem Rechtsanwalt, die Kausalität seiner Tätigkeit zum Eintritt des vereinbarten Erfolg durch Dokumentation nachzuweisen.

2. Anwaltliche Hinweispflichten und Überblick über gebührenrechtliche Entscheidungen

Der Überblick über gebührenrechtliche Entscheidungen umfasste neben dem Urteil des BGH vom 10.05.2022, Az. VI ZR 156/20 (Geschäftsgebühr in einem Fall im Rahmen des Dieselskandals) u.a. den Beschluss des OLG Brandenburg vom 06.01.2022, Az. 6 W 86/21 (ZVS 22/466 ff.), nach welchem eine Einigung zwischen den Parteien ohne die ausdrückliche Annahme der vorgeschlagenen Kostenregelung nicht zustande kommt. Während das LG Gießen im Urt. vom 31.03.2022, Az. 5 O 483/21 entschieden hat, dass die Geschäftsgebühr bei Mitwirkung des Rechtsanwalts bei der Gestaltung eines Vertrages anfalle, habe das LG Bonn in dem Urteil vom 13.05.2022, Az. 5 S 21/22 (AGS 2022/359), dies anders gesehen. Das BGH-Urteil vom 26.04.2022, Az. VI ZR 147/2021, zur Frage des sogenannten „Werkstattrisikos“ nach erfüllungshalber Abtretung der Schadensersatzforderung an die die Reparatur des Unfallschadens vornehmende Werkstatt, wurde ebenfalls diskutiert.

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Angesichts des Urteils des BGH vom 15.04.2021, Az. XI ZR 143/20 (AGS 21/264), müsse vor der Mandatierung im Gespräch mit dem Mandanten zunächst herausgefunden werden, ob nur eine Beratung oder auch eine Vertretung gewünscht ist. Außerdem erinnerten die Gebührenreferenten daran, dass dem Mandanten eine Widerrufsbelehrung übermittelt werden muss, wenn der Anwaltsvertrag außerhalb der Kanzleiräume geschlossen ist. Neben der Belehrung nach der DSGVO müsse dem Mandanten gem. § 49b Abs. 5 BRAO der Hinweis erteilt werden, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten. Ein fehlender Hinweis darauf könne zum Verlust des Honoraranspruchs führen (OLG Hamm, Az. 134/2010 sowie AGS 2007, 386 ff. und AGS 2008, S. 7 ff.). Die Hinweispflichten nach § 43 d BRAO wurden ebenfalls besprochen.

3. Streitwertbestimmung im Personalvertretungsrecht

In den Bundesländern gibt es an den Verwaltungsgerichten Fachkammern und bei den Oberverwaltungsgerichten Fachsenate für Personalvertretungsrecht, vor denen verhandelt wird. Die Gegenstandswerte, die in Verfahren für Personalvertretungssachen als sogenannte „objektivierte Verfahren" festgesetzt werden, sind Auffangstreitwerte. Der Auffangstreitwert beträgt 5.000,00 €, unabhängig von den im Verfahren gestellten Anträgen. Eine kostendeckende Vertretung im Personalvertretungsrecht in gerichtlichen Verfahren ist dadurch kaum möglich. Bei Vertretung des Personalrats oder des Leiters der Dienststelle besteht jedoch ein erhöhter Beratungsbedarf. Die Gebührenreferenten stellten aus diesem Grund mit Beschluss fest, dass der einheitliche Ansatz des Gegenstandswertes in Höhe des Auffangstreitwertes von 5.000,00 € in personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren nicht annähernd kostendeckende Anwaltsgebühren ermöglicht. Allein der Zeitaufwand für die Terminswahrnehmung in den zentral eingerichteten Fachkammern für Personalvertretungssachen wird durch die erzielbaren Gebühren nicht abgedeckt.

4. Inkassoabrechnungen nach Vorbemerkung 2.3 Abs. 6 Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG

Ebenfalls Gegenstand der Diskussionen war die Vorbemerkung 2.3 Abs. 6 Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG. Die Gebührenreferenten sind der Meinung, dass diese Vorbemerkung systemwidrig ist und abzuwarten bleibt, wie die Gerichte sie handhaben werden.

5. 82. und 83. Tagung der Gebührenreferenten

Die 82. Tagung wird auf Einladung der RAK Hamm in Dortmund stattfinden. Die 83. Tagung wird von der RAK Berlin ausgerichtet. ■

Qualifizierte elektronische Signatur als Fernsignatur

Erläuterungen zur Nutzung des Fernsignaturservices in der beA-Webanwendung

BRAK-Magazin Heft 5/2022 | Rechtsanwältin Julia von Seltmann

Die beA-Webanwendung unterstützt seit der Version 3.12 den Fernsignaturservice der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer. Mit der Fernsignatur werden qualifizierte elektronische Signaturen (qeS) im Auftrag der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners aus der Ferne erzeugt. Das höchstpersönliche qualifizierte Zertifikat befindet sich dabei in der hochsicheren Umgebung der Zertifizierungsstelle. Das zu signierende Dokument verbleibt die ganze Zeit über bei der Rechtsanwältin oder beim Rechtsanwalt und verlässt den Anwender-PC beim Signieren nicht. Der folgende Beitrag erläutert, welche Schritte unternommen werden müssen, um eine Fernsignatur anzubringen.

Um den Fernsignaturservice der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer (BNotK) nutzen zu können, ist ein geeignetes Signaturzertifikat erforderlich. Inhaberinnen und Inhaber eines beA können Fernsignaturen erzeugen, wenn sie eine personengebundene beA-Karte der neuen Kartengeneration nebst PIN besitzen und zu dieser beA-Karte ein qualifiziertes Zertifikat im Fernsignaturdienst bei der BNotK hinterlegt ist. Die beA-Karten der neuen Generation gibt die Zertifizierungsstelle der BNotK derzeit an alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus. Informationen zum Erwerb eines qualifizierten Zertifikats für den Fernsignaturdienst der BNotK haben BRAK und BNotK im beA-Supportportal bereitgestellt.

Wie wird die Fernsignatur angebracht?

Die Fernsignatur kann in verschiedenen Dialogen in der beA-Webanwendung ausgelöst werden.

1. Möglichkeit:
Signieren beim Hochladen eines Anhangs

Beim Hochladen eines Anhangs im Nachrichtenentwurf öffnet sich nach Auswahl des Dokuments im Dateisystem ein Dialog, in dem Nutzerinnen und Nutzer Einstellungen vor dem Hochladen des Dokuments vornehmen können (Abb. 1).

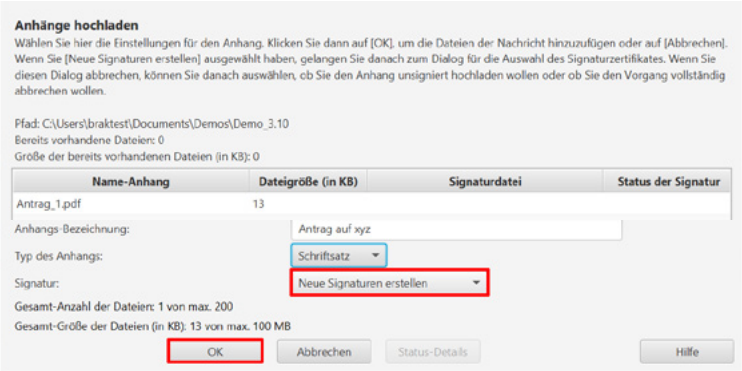

Abb. 1 Signieren beim Hochladen eines Anhangs

Hier kann das Erstellen einer qeS mit der Einstellung „Neue Signaturen erstellen" vorbereitet werden. Dazu ist es erforderlich, dass die beA-Karte mit hinterlegtem Fernsignaturzertifikat in den Kartenleser eingelegt und die Schaltfläche OK betätigt wird.
Nach einigen Sekunden erscheint die Aufforderung zur Eingabe der PIN. Nach erfolgreicher PIN-Eingabe wird zu dem ausgewählten Dokument eine qualifizierte Signatur im Fernsignaturdienst der BNotK erstellt und gemeinsam mit dem hochgeladenen Dokument dem Nachrichtenentwurf hinzugefügt.
Sollte aufgrund technischer Probleme der Fernsignaturdienst der BNotK nicht erreichbar sein, wird eine Fehlermeldung angezeigt.

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

beA Digital. Einfach. Sicher.

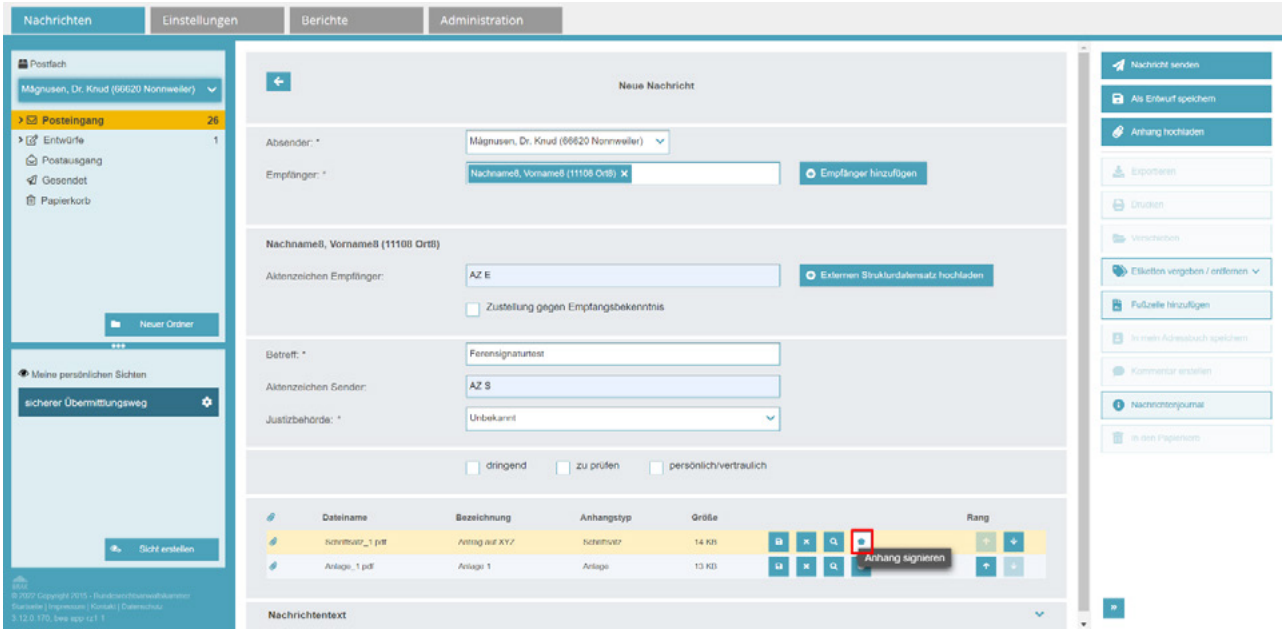

Abb. 2 Signieren des bereits hochgeladenen Anhangs

2. Möglichkeit:
Signieren des bereits hochgeladenen Anhangs

Eine qualifizierte Signatur zu einem Anhang kann wie bisher auch ausgelöst werden, wenn dem Nachrichtenentwurf bereits ein Anhang hinzugefügt ist. Wählen Sie dazu bitte die Schaltfläche mit dem Punkt-Symbol an dem zu signierenden Anhang aus. Starten Sie sodann den unter 1. beschriebenen Signaturvorgang (Abb. 2).

3. Möglichkeit:
Stapelsignatur

Sie können auch mehrere Schriftsätze in mehreren Nachrichten im Wege der sog. Stapelsignatur signieren. Aktivieren Sie dazu bitte unter „Signieren“ die Schaltfläche „Schriftsatz“. Starten Sie sodann den unter 1. beschriebenen Signaturvorgang (Abb. 3).

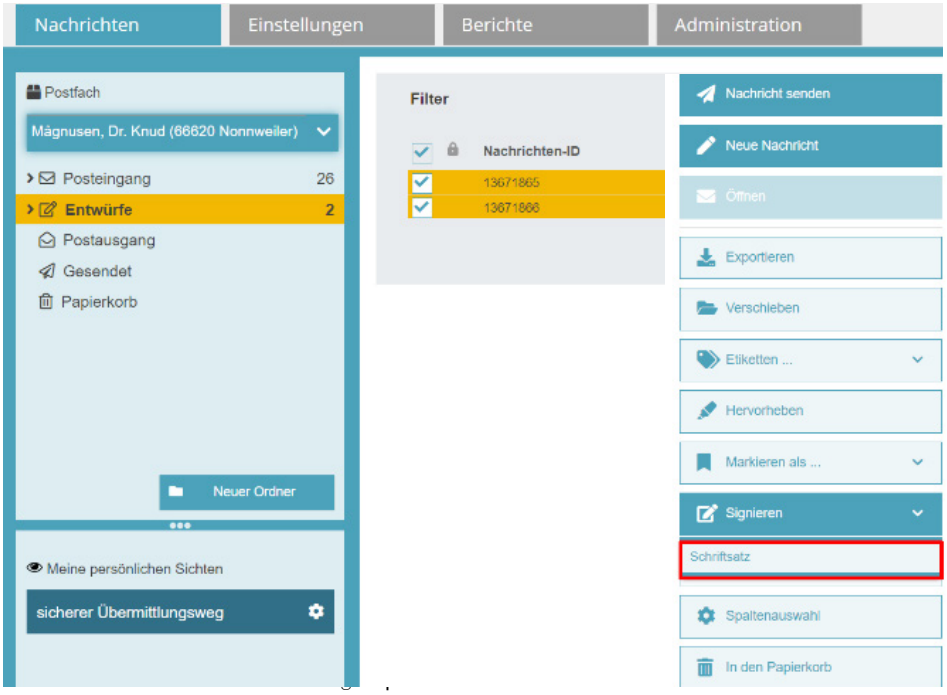

Abb. 3
Erzeugen einer Stapelsignatur

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

beA Digital. Einfach. Sicher.

Gibt es Alternativen zur Fernsignatur?

In der beA-Webanwendung können qualifizierte elektronische Signaturen für Dokumente und elektronische Empfangsbekenntnisse auch weiterhin mit dafür geeigneten und unterstützten Signaturkarten erzeugt werden. Eine Übersicht der unterstützten Signaturkarten findet sich in der Anwenderhilfe.

Das beA-System unterstützt die Nutzerinnen und Nutzer bei der Suche nach vorhandenen Signaturzertifikaten: Befindet sich im Kartenleser eine Signaturkarte mit qeS-Zertifikat, so wird das auf der eingelegten Karte gespeicherte qualifizierte Zertifikat angezeigt und verwendet. Befindet sich im Kartenleser eine beA-Karte der neuen Generation, wird geprüft, ob zu dieser Karte ein qualifiziertes Zertifikat im Fernsignaturdienst der BNotK hinterlegt ist.

Nutzung des sicheren Übermittlungswegs

Der sichere Übermittlungsweg ersetzt die Schriftform in gleicher Weise wie die qualifizierte elektronische Signatur. Dokumente genügen daher auch dann der (prozessualen) Schriftform, wenn die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber sich selbst mit der beA-Karte am Postfach anmeldet und dann das Dokument eigenhändig versendet. Zusätzlich ist eine einfache elektronische Signatur erforderlich, also die Angabe des (leserlichen) Namens der verantwortenden Person unter dem elektronischen Dokument.

Das System bringt dann einen sog. vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (VHN) an, der bestätigt, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt den Versand eigenhändig vorgenommen hat. Eine zusätzliche qeS ist in diesem Fall nicht erforderlich. Zu beachten ist aber, dass mit der Nutzung des sicheren Übermittlungswegs nur die prozessuale, nicht indes die materiell-rechtliche Schriftform nach § 126a BGB ersetzt wird.

Hinweis zum sicheren Übermittlungsweg für Berufsausübungsgesellschaften

Gemäß § 130a IV ZPO und den Parallelvorschriften in den übrigen Verfahrensordnungen stellt auch das beA einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft seit dem 1.8.2022 einen sicheren Übermittlungsweg dar. Nach § 59l II BRAO i.V.m. § 23 III RAVPV können berechtigte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte daher grundsätzlich elektronische Dokumente aus dem beA der Berufsausübungsgesellschaft ohne qualifizierte elektronische Signatur wirksam einreichen.

Aufgrund von technischen Gegebenheiten in der Justiz ist es derzeit nicht möglich, dass in den Metadaten der beA-Nachrichten die Identität der im Zeitpunkt des Versands der Nachricht am beA der Berufsausübungsgesellschaft angemeldeten Person übermittelt wird. Die Rechtsfrage, ob das Erfordernis der Personenidentität zwischen der verantwortenden Person, die das elektronische Dokument einfach signiert, und der die Nachricht versendenden Person auch für den Versand von Nachrichten aus beA der Berufsausübungsgesellschaften gilt, ist bislang noch ungeklärt.

Zur Vermeidung möglicher Nachteile empfehlen Bundesrechtsanwaltskammer und Deutscher Anwaltverein daher allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die in Berufsausübungsgesellschaften tätig sind und Schriftsätze aus dem beA der Berufsausübungsgesellschaften einreichen möchten, ihre Schriftsätze qualifiziert elektronisch zu signieren.

Für den Fall, dass trotz der bestehenden Unsicherheiten das Kanzlei-beA als sicherer Übermittlungsweg ohne qualifizierte elektronische Signatur genutzt werden soll, sollte darauf geachtet werden, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt, die oder der das elektronische Dokument zeichnet, sich auch selbst am Kanzlei-beA angemeldet hat und das Dokument persönlich versendet. Zur Sicherheit sollte sodann ein Auszug aus dem Nachrichtenjournal, welches erkennen lässt, welche Nutzerin oder welcher Nutzer am Kanzlei-beA angemeldet war, zur Akte genommen werden. Damit lässt sich auch später nachweisen, welche Rechtsanwältin oder welcher Rechtsanwalt die Nachricht versandt hat. ■

BUNDESNOTARKAMMER
ZERTIFIZIERUNGSSTELLE

Wichtige Information zur Nutzbarkeit Ihrer beA-Karte bisheriger Generation

Kartennummer beginnend mit Ziffer 2: Anmeldung am beA bleibt möglich bis 18. März 2023

Für alle Inhaber einer beA-Karte (sowohl Signatur als auch Basis)

Die Möglichkeit zur Anmeldung am beA und damit das Senden und Empfangen von Schriftsätzen bleibt für alle beA-Karten Signatur und beA-Karten Basis der bisherigen Generation bis einschließlich 18. März 2023 möglich.

Bitte bestätigen Sie dennoch bereits jetzt den Erhalt Ihrer neuen Karte (beginnend mit Ziffer 7) und aktivieren diese unmittelbar nach Erhalt der PIN in der beA-Webanwendung. Eine Anleitung dafür finden Sie hier. Erst dann ist Ihre neue Karte voll einsatzfähig und die Anmeldefähigkeit auch über den 18. März 2023 hinaus sichergestellt.

Ergänzung für Inhaber einer beA-Karte Signatur

Die Chipkarten der bisherigen Generation verlieren zum Jahresende ihre sicherheitstechnische Zulassung als qualifizierte Signaturerstellungseinheit. Falls Sie eine beA-Karte Signatur besitzen (dies können Sie z. B. Ihrer letzten Rechnung entnehmen), bedeutet dies, dass Sie ab dem 1. Januar 2023 mit Ihrer bisherigen Karte keine Dokumente mehr qualifiziert elektronisch signieren können.

Um ab diesem Zeitpunkt mit Ihrer neuen beA-Karte (Kartennummer beginnend mit Ziffer 7) signieren zu können, muss der Tausch des qualifizierten Zertifikats zur Fernsignatur abgeschlossen sein. Alle Informationen hierzu finden Sie unter folgendem Link. Unabhängig von der Signaturfunktion können Sie Ihre bisherige beA-Karte aber auch über das Jahresende hinaus bis zum 18. März 2023 zur Anmeldung am beA verwenden (hierzu oben).

Für sämtliche Anfragen zum Kartentausch nutzen Sie bitte ausschließlich das Kontaktformular unter https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/bea-kartentausch. ■

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Informationen der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer zum Kartentausch

Berlin, 23.11.2022

Für alle Karteninhaber (Basis und Signatur)

Falls Sie noch **keine** Austauschkarte erhalten haben

• Prüfen Sie, ob im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV) Ihre aktuelle Kanzleianschrift hinterlegt ist und veranlassen Sie ggf. über Ihre zuständige Kammer eine Änderung.

• Bitte nutzen Sie das Kontaktformular unter https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/bea-kartentausch, um uns das Fehlen der neuen Karte mitzuteilen. Geben Sie dabei bitte unbedingt die Kartennummer Ihrer aktuellen Karte (beginnend mit Ziffer 2) an und auch die Info, dass die Anschrift im BRAV aktuell ist.

Bestätigung des Kartenerhalts (schnellstmöglich)

• Falls Sie noch **keinen** Link bekommen haben:

- Prüfen Sie bitte zunächst, ob die Zertifizierungsstelle Ihre aktuelle E-Mail-Adresse hat. Diese sowie Ihre Rechnungsadresse können Sie selbst aktualisieren, eine Anleitung findet sich hier: https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/zertifizierungsstelle/aktualisierung- ihrer-kontaktdaten.html

- Nutzen Sie anschließend das Kontaktformular unter https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/bea-kartentausch, um einen neuen Link anzufordern. Dort können Sie mitteilen, dass die hinterlegte E-Mail-Adresse aktuell ist.

• Falls der übermittelte Link nicht mehr funktioniert: Sie erhalten automatisch in der nächsten Zeit einen neuen Link zugeschickt, Sie müssen hierfür nichts weiter tun.

Für Inhaber einer beA-Karte Signatur

Beantragung Fernsignatur (schnellstmöglich)

• Anleitung unter: https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/zertifizierungsstelle/bea/fernsignatur.html

• Wenn Sie aufgefordert werden, ein aktuelles Ausweisdokument einzureichen, nutzen Sie bitte bevorzugt die Möglichkeit des Auslesens der eID aus dem Personalausweis: https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/zertifizierungsstelle/bea/fernsignatur-antrag-aktualisierung-des-identitaetsnachweises-mittels-eid.html, alternativ den Upload einer qualifiziert elektronisch signierten Ausweiskopie: https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/zertifizierungsstelle/bea/erzeugung- signaturdatei-mit-bea.html

• Wenn der Ihnen zugesandte Link zum Beantragen der Fernsignatur nicht funktioniert, teilen Sie uns dies bitte über das Kontaktformular unter dem folgenden Link mit: https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/bea-kartentausch

beA
Newsletter
Ausgabe 9/2022 vom 13.10.2022

Rechtsprechung

Bei Internetstörung mobilen Hotspot einrichten!

Das OVG Münster stellte in einem Beschluss vom 6.7.2022, Az. 16 B 413/22, fest, dass eine 5 Wochen andauernde Internetstörung keine „vorübergehende technische Störung" darstelle. Der Rechtsanwalt hätte sich daher darum bemühen müssen, eine anderweitige Internetverbindung zu schaffen. Das OVG schlug sogar vor, dass er mit dem Handy einen mobilen Hotspot hätte einrichten können.
Diese Entscheidung zeigt, dass die Gerichte hohe Anforderungen an die Ersatzeinreichung bei vorübergehender technischer Störung stellen. Für die Praxis empfiehlt es sich daher, bei länger andauernden technischen Störungen über Alternativen nachzudenken, wie gleichwohl die Einreichung als elektronisches Dokument erfolgen kann sowie sämtliche unternommene Schritte zu dokumentieren und in die Glaubhaftmachung aufzunehmen. In jedem Fall sollte aber der Aufforderung des Gerichts nachgekommen werden, das Dokument sobald wie möglich als elektronisches Dokument nachzureichen.

Glaubhaftmachung einer aus technischen Gründen nicht möglichen Übermittlung als elektronisches Dokument

Das OVG Schleswig-Holstein stellte in seinem Beschluss vom 13.6.2022, Az. 1 LA 1/22, fest, dass ein Schreiben mit dem Inhalt, dass es dem Unterzeichner derzeit nicht möglich sei, einen Schriftsatz per beA an das Gericht zu senden, keine Glaubhaftmachung einer aus technischen Gründen nicht möglichen Übermittlung als elektronisches Dokument beinhalte. Da keine Bezugnahme auf technische Gründe erfolgt sei, liege nur die tatsächliche Behauptung der Unmöglichkeit einer Übermittlung als elektronisches Dokument vor. Die Glaubhaftmachung setze aber eine Erläuterung des technischen Grundes voraus.

In einem weiteren Beschluss vom 23.09.2022; Az. 19 B 970/22, ließ es das OVG NRW für die Glaubhaftmachung aber ausreichen, dass der Prozessbevollmächtigte durch Vorlage der Prüfprotokolle von drei erfolglos gebliebenen Übermittlungsversuchen an das Verwaltungsgericht unverzüglich glaubhaft machte, dass ihm eine Übermittlung als elektronisches Dokument wegen eines am Tag des Fristablaufs aufgetretenen technischen Fehlers im Postausgang seines beA vorübergehend nicht möglich war.

Amtsgericht Hildesheim

Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte in Grundbuchsachen beim Amtsgericht Hildesheim

Was ändert sich zum 28. November 2022?

Am 28.11.2022 wird beim Amtsgericht Hildesheim der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Akte in Grundbuchsachen eingeführt.

Ab dem 28.11.2022 sind Notarinnen und Notare verpflichtet, Anträge und Dokumente elektronisch an das Grundbuchamt Hildesheim zu übermitteln und diese mit einer prüfbaren qualifizierten Signatur zu versehen. Diese Pflicht ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Grundbuchämtern und die elektronische Führung der Grundakten (Niedersächsische eGruVO).

Alle übrigen Verfahrensbeteiligten wie z. B. Banken, Versicherungen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) können nach den Vorgaben der Niedersächsischen eGruVO Dokumente elektronisch übermitteln. Die elektronische Einreichung ermöglicht eine sofortige Bearbeitung und erspart dem Gericht einen aufwändigen Scanprozess.

Wichtig!

Die Anträge können ausschließlich an das besondere EGVP-Postfach des Grundbuchamtes gerichtet werden. Anträge, die an das allgemeine EGVP-Postfach des Amtsgerichts übermittelt werden, sind dem Grundbuchamt nicht zugegangen. Eine Weiterleitung erfolgt nicht.

Bitte beachten Sie

Die gemäß § 3 eGruVO zu beachtenden technischen Voraussetzungen sind auf der Homepage des Landesjustizportals Niedersachsen unter der Rubrik elektronischer Rechtsverkehr bekannt gemacht.

Elektronische Grundakten – was bedeutet das?

Ab dem 28.11.2022 werden alle eingereichten Anträge und Nachweise in die elektronische Grundakte übertragen und ausschließlich elektronisch aufbewahrt. Die bis dahin für das Grundbuch in Papier geführte Grundakte bleibt mit dem Stand 27.11.2022 bestehen. Einblick in diese oder die fortan elektronisch geführte Grundakte kann durch das Grundbuchamt gewährt werden.

Das automatisierte Abrufverfahren nach § 133 GBO steht für die Einsicht in die elektronische Grundakte zurzeit noch nicht zur Verfügung. ■

Hülfskasse
Deutscher Rechtsanwälte

Aufruf zur Weihnachtsspendenaktion 2022

Hamburg, November 2022 | Christiane Quade

Die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte startet Anfang November mit der jährlichen Weihnachtspendenaktion. Die Aktion läuft bundesweit.

Gerade in dieser schwierigen Zeit mit steigenden Kosten – wie für Lebensmittel und Energie – hoffen viele Bedürftige auf eine Beihilfe.

Schon im vergangenen Jahr folgten erfreulich viele Menschen dem Aufruf zur Solidarität. Für Bedürftige innerhalb der Anwaltschaft gingen fast 225.000 Euro an Spenden ein. Die Hülfskasse dankt allen Spender:innen hierfür sehr herzlich im Namen der Unterstützten.

Die Mittel ermöglichten es, bundesweit an bedürftige Rechtsanwält:innen sowie deren Familien einen großzügigen Betrag auszuzahlen. Erwachsene und Kinder freuten sich über jeweils 700,00 €.

So konnte die Hülfskasse zum Beispiel einen Rechtsanwalt und seine drei Kinder in Ostdeutschland unterstützen. Der Anwalt hatte einen Schlaganfall erlitten und ist inzwischen leider arbeitsunfähig. In diesem Rahmen bittet die Hülfskasse um Kontaktaufnahme, sollten den Lesern Kolleg:innen in Schwierigkeiten bekannt sein oder jemand selbst betroffen sein. Der karitative Verein unterstützt nicht nur in seinen vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den anderen 24 Kammerbezirken. ■

Spendenmöglichkeiten

Online https://huelfskasse.de/spenden/
Deutsche Bank Hamburg
IBAN DE45 2007 0000 0030 9906 00
BIC DEUTDEHHXXX

Kontakt

Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte
Christiane Quade
Steintwietenhof 2
20459 Hamburg

Telefon 040 36 50 79
Fax 040 37 46 45
E-Mail info@huelfskasse.de
Internet www.huelfskasse.de

Soldan

Große Bühne für die Gewinnerinnen des 11. ReNo-Preises in Bremen

Bei der Verleihung des 11. ReNo-Preises konnte Soldan den Gewinnerinnen endlich wieder die große Bühne bieten. Sie wurden auf der feierlichen Abendveranstaltung im Rahmen des 12. Deutschen Rechts- und Notarfachwirttages geehrt, der nach zwei digitalen Veranstaltungen nicht mehr am Bildschirm, sondern in Präsenz am 18. und 19. November 2022 in Bremen stattfand.

Den 1. Platz in diesem anspruchsvollen Wettbewerb erreichte Nicole Otto. Die Rechtsfachwirtin aus Dresden überzeugte mit ihren profunden Fachkenntnissen vom Kostenrecht über Fristen bis hin zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach beA und Zwangsvollstreckung. „Selbst filigrane Detailfragen konnten sie nicht aus der Ruhe bringen", sagte Ronja Tietje, gepr. üfte Rechtsfachwirtin und Notarfachwirtin und Beraterin für Anwalts- und Notarkanzleien, im Zuge der Laudatio. Bereits seit vielen Jahren arbeitet Otto in der Kanzlei Heimann Hallermann Rechtsanwälte PartG mbB in Dresden. Dort ist sie vorwiegend im Bau- und Architektenrecht tätig, kümmert sich aber auch um Zwangsvollstreckungs- und Kostenangelegenheiten.
Darüber hinaus engagiert sie sich für die Nachwuchsgewinnung, indem sie für die Rechtsanwaltskammer Sachsen auf Ausbildungsmessen in Sachsen präsent ist. Ihre Tätigkeit sei nicht nur ein Beruf, sondern eine Berufung, habe mal eine Auszubildende zu ihr gesagt – und das war auch auf der Preisverleihung zu spüren.

Über den 2. Platz durfte sich Nina Falkenberg aus Poing in der Nähe von München freuen. Sie hatte 2016 schon einmal gewonnen und damals den 1. Platz belegt. Falkenberg arbeitet freiberuflich in Kanzleien, hauptberuflich wickelt sie für SOS-Kinderdörfer Nachlässe ab.

Der 3. Platz ging in diesem Jahr an Anette Ansorge aus Bremen, die seit mehr als zehn Jahren als selbstständige Rechtsfachwirtin Juristinnen und Juristen in verschiedenen Bereichen unterstützt. Neben den klassischen Kanzleiaufgaben liegt ihr besonderes Augenmerk darauf, wie Abläufe in einer Kanzlei durch Umstrukturierungsmaßnahmen optimiert werden können.

Die Gewinnerinnen wurden mit einem Preisgeld von insgesamt 6.000 Euro für ihre besonderen Leistungen belohnt. So mussten sie zunächst einen Multiple-Choice-Onlinetest bestehen, dann eine Hausarbeit schreiben und schließlich eine mündliche Online-Prüfung zu Fachthemen wie Gebühren, Kanzleiorganisation, EDV/IT und Zwangsvollstreckung absolvieren. ■

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Vom 10.09.2022 bis 01.12.2022

Neuzulassungen	
Klingberg, Jeanette	Braunschweig
Mojib Yazdani, Moshiraldin	Göttingen
Oluk, Gizem	Göttingen
Chammah, Amina Daria	kanzleisitzbefreit
Kuhlmann, Leonie	Moringen
Weiland, Christian	Rosdorf
Schulze, Lena	Wolfsburg
Kavazi, Elisabeth	Wolfsburg

Anderweitige Zulassungen	
Buhlmann, Nina	Braunschweig
Eckert, Niklas, Dr.	Braunschweig
Hänschen, Thomas	Clausthal-Zellerfeld
Prietz, Donata	Goslar
Kannenberg, Bianca Christine	Wolfenbüttel

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Vom 10.09.2022 bis 01.12.2022

Syndikusrechtsanwaltszulassungen / Erstreckungen der Syndikuszulassung	
de Vries, Ilka	Wolfsburg
Kruse, Britta	Wolfsburg
Behrens-Malmin, Christopher	Wolfsburg
Kork, Philip, Dr.	Wolfsburg
Kujer, Oliver	Salzgitter
Berneis, Christian	Essen
Ponto, Christoph	Hannover
Bernd, Holger	Gersfeld

Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft	
Trittermann Insolvenzverwaltung GbR Lessingplatz 9	38100 Braunschweig
Rechtsanwälte Dr. Pfennig & Wabbel und Partner PartGmbB Mittelweg 2	38106 Braunschweig
Sticherling Rechtsanwälte PartGmbB Schöninger Straße 16	38350 Helmstedt
Schulte & Prasse Rechtsanwälte PartGmbB Kattreppeln 20	38100 Braunschweig
Rechtsanwälte Wegmann Motzkus PartGmbB Holzmarkt 8	38300 Wolfenbüttel
ALBUS LEGAL – Burghardt & Spiggelkötter Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Geiststraße 3	37073 Göttingen
kms Kopp/Müller/Sieland PartGmbB Steuerberater und Rechtsanwalt Am Enzenberg 22	37115 Duderstadt
Küstner, v. Manteuffel Partnerschaft mbB Rechtsanwälte Benzstraße 1c	37083 Göttingen

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Vom 10.09.2022 bis 01.12.2022

Löschungen Widerruf / Wechsel des Kammerbezirks	
Stackfleth, Helge	Bad Lauterberg
Binnewies, Rolf, Dr.	Braunschweig
Herbst, Jürgen	Braunschweig
Krüger, Julia	Braunschweig
Miedtank, Tammo	Braunschweig
Otte, Petra	Braunschweig
Schöne, Dieter †	Goslar
Jackisch, Marius Ulrich †	Goslar
Garcia Villas, Marcos	Göttingen
Rother, Andreas	Göttingen
Heiser, Dagny	Helmstedt
Volkan, Norbert	Helmstedt
Gillner, Karl-Heinz	Seesen
Hohenstein, Sarah	Tangermünde
Wawra, Susanne	kanzleipflichtbefreit
Nöth, Jörg	Velpke
Lang, Annika	Wennigsen

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Vom 10.09.2022 bis 01.12.2022

Neue Fachanwaltszulassungen

Erbrecht

Koppik, Imke	Helmstedt

Familienrecht

Breidenbach, Patricia Clarissa	Gieboldehausen

Sozialrecht

Berg, Sebastian	Braunschweig

Mitarbeiter-Jubiläen

APPELHAGEN
Maßstab für Beratung.

Appelhagen gratuliert ganz herzlich zum Firmenjubiläum und dankt für die lange, treue und außerordentlich angenehme Zusammenarbeit und freut sich auf viele weitere gemeinsame Jahre!

30jähriges Jubiläum

Frau Silvia Owczorz-Neugebauer
Eintritt: 15.01.1993

20jähriges Jubiläum

Frau Susanne Steinmetzer
Eintritt: 01.01.2003

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Seminare | Fortbildungen

Seminaranmeldungen – für Sie jetzt noch einfacher!

Sie können sich selbst direkt über unsere Homepage für unsere Seminare anmelden. Gehen Sie hierfür einfach auf unserer Internetseite in die Rubrik Fortbildung / Anwälte. Dort sehen Sie eine Übersicht der geplanten Seminare. Entweder klicken Sie direkt in der Tabelle auf „Jetzt buchen“ oder Sie scrollen etwas weiter nach unten und finden neben weiteren Details zu den jeweiligen Veranstaltungen den Button **„Hier gelangen Sie zur Buchung“.** Dort geben Sie nun Ihre Daten ein und erhalten Ihre Anmeldebestätigung / Rechnung per E-Mail. Klicken Sie gern **hier** und gelangen Sie direkt zu unserer Seminarübersicht.

Übersicht über unser Seminarangebot

14.12.2022 Online	Update zu den aktuellen Entwicklungen im Handels- und Gesellschaftsrecht
15.03.2023	Kompetentes Beschwerdemanagement als Grundlage für eine gute Mandantenbetreuung
29.03.2023	Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst – Grundlagen und aktuelle Entwicklungen
12.05.2023 + 13.05.2023	Anwaltliches Berufsrecht (10 Stunden)

DAI Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Seminare für Anwälte

Online-Fortbildung in Kooperation mit dem DAI

Mit der Kooperation für Online-Fortbildungen zwischen der Rechtsanwaltskammer Braunschweig und dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. (DAI) können Kammermitglieder und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einem ermäßigten Kostenbeitrag auf ein umfassendes eLearning-Angebot zugreifen.

DAI eLearning Center

Das DAI eLearning Center eröffnet mit einem vielfältigen Angebot von unterschiedlichen Formaten und Themen eine praxisorientierte und flexible Art der Fortbildung vom eigenen Schreibtisch aus. Es bietet in den Gebieten der Fachanwaltsordnung textbasierte Online-Kurse zum Selbststudium und Online-Vorträge Live oder zum Selbststudium. Ergänzt wird das Angebot um weitere interessante Bereiche: Die videobasierten beA-Online-Kurse zeigen, wie das besondere elektronische Anwaltspostfach eingerichtet und genutzt werden kann. Die Mitarbeiter-Module erläutern interaktiv wichtige Themen des Kanzlei- bzw. Notariatsalltags.

Die Angebote mit der Kennzeichnung „Selbststudium" sind für die Pflichtfortbildung gemäß § 15 Abs. 4 FAO geeignet. Mit diesen Kursen und Vorträgen können Teilnehmende bis zu 5 Stunden Ihrer Pflichtfortbildung erfüllen. Online-Vorträge in der Live-Übertragung sind als Fortbildung nach § 15 Abs. 2 FAO geeignet und können somit für die gesamten 15 Zeitstunden genutzt werden.

Ihre Vorteile auf einen Blick

- Über 150 eLearning-Angebote
- Fortbildung in allen Fachgebieten der FAO
- Orts- und zeitunabhängig
- Gewohnt hohe DAI-Qualität
- Besondere Formate für Mitarbeiter

Einfache Anmeldung

Das eLearning-Angebot wird stetig erweitert und kann über die folgende Internetseite aktuell abgerufen und zu einem ermäßigten Kostenbeitrag für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Braunschweig und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebucht werden:
www.anwaltsinstitut.de/elearning
Bitte wählen Sie im Buchungsprozess den ermäßigten Kostenbeitrag für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Braunschweig. Dieser beträgt 79,00 € für Online Kurse und 109,00 € für Online-Vorträge.

Weitere anschauliche Informationen im Video

Das DAI hat ein kurzes Video produziert, in dem das vollständige eLearning-Portfolio kompakt und verständlich vorgestellt wird. Anhand von Beispielen wird gezeigt, wie vielfältig die Fortbildungsmöglichkeiten sind und welche Besonderheiten und Vorzüge die einzelnen Angebote auszeichnen. ■

Das neue DAI-Ausbildungsccenter in Bochum

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

RECHTSANWALTSKAMMER
für den Oberlandesgerichtsbezirk
Braunschweig – Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Lessingplatz 1
38100 Braunschweig

Telefon 0531 1 23 35 0
Fax 0531 1 23 35 66

info@rak-braunschweig.de
www.rak-braunschweig.de